

Hauptsatzung der Stadt Bad Doberan vom 13.12.2010

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. S.205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2010 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Bad Doberan führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt einen silbernen Krummstab mit aufwärts gerichteter Krümme von Gold und Blau geteilt, oben einen springenden roten Hirsch; unten einen flugbereiten silbernen Schwan auf silbernen Wellen.
- (3) Die Farben der Stadt Bad Doberan sind Gold und Blau.
- (4) Die Farben der Flagge sind Blau, Weiß und Rot (längsgestreift).
- (5) Die Stadt Bad Doberan führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift: STADT BAD DOBERAN.
- (6) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Stadtgebiet und Gebietsstand

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus den Territorien des Ortes Bad Doberan, sowie der Ortsteile Althof, Heiligendamm und Vorder Bollhagen.
- (2) Die Stadt ist amtsfrei und Kreisstadt des Landkreises Bad Doberan.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Die Einwohner der Stadt Bad Doberan haben das Recht, Anregungen, Vorschläge und Beschwerden in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadtvertretung über den Stadtvertretervorsteher zuzuleiten.
- (2) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in der Einwohnerfragestunde am Tag der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Stadtvertreter

sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen Punkte der Tagesordnung berühren. Anfragen aus der Einwohnerfragestunde sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

- (3) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Zur Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt beruft der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung ein. Die Stadtvertretung kann den Bürgermeister durch Beschluss zur Einberufung einer Einwohnerversammlung verpflichten. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Stadt.
- (2) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtvertretervorsteher.
- (4) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Stadtvertretervorstehers durch Mehrheitswahl.
- (5) Der Stadtvertretervorsteher und dessen Vertreter bilden das Präsidium.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
- (3) Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen aus der Stadtvertretersitzung

sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 6

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören der Bürgermeister und acht Stadtvertreter an.
Die Stadtvertretung wählt acht weitere Stadtvertreter zu stellvertretenden Hauptausschussmitgliedern.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. nicht durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen sind. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 25.000 Euro, sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 bis 5.000 Euro der Leistungsrate pro Monat, jedoch nicht mehr als 25.000 Euro im laufenden Geschäftsjahr.
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 25.000 Euro je Ausgabefall,
 3. im Rahmen der Nr. 3 über die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere bei der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 50.000 Euro, bei Schenkungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 25.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1 bis 3 Mio. Euro. Der Hauptausschuss entscheidet pro Vergabefall über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL ab einem Wert von 50.000 Euro bis zu einem Wert von 150.000 Euro, über die Vergabe von Aufträgen nach der VOB ab einem Wert von 100.000 Euro bis zu einem Wert von 250.000 Euro, über die Vergabe von Aufträgen nach der HOAI ab einem Wert von 10.000 Euro bis zu einem Wert von 25.000 Euro.
 4. Im Rahmen der Nr. 4 bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte, sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro,
 5. im Rahmen der Nr. 5 beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, sowie des Städtebauförderungsprogrammes innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 bis 100.000 Euro.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei der Bestellung von Sicherheiten und zeitlich befristeten und unbefristeten Rechten zu eigenen Gunsten, sowie bei Rücknahme und Löschung dieser innerhalb einer Wertgrenze von 75.000 bis 100.000 Euro.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in

Personalangelegenheiten. Dazu gehört die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2 im Sinne des § 12 Abs. 3 LBG-MV. Bei Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVÖD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.

- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus sieben Mitgliedern zusammen, davon mindestens aus 4 Stadtvertretern. Die Stadtvertretung wählt neben den Mitgliedern des Ausschusses aus den Reihen der Stadtvertreter die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Sachkundige Einwohner können in die Ausschüsse berufen werden. In der ersten Sitzung eines neu gebildeten oder vollständig neu besetzten Ausschusses werden der Ausschussvorsitzende sowie seine zwei Stellvertreter gewählt.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gebildet: Name

Aufgabengebiet

1. Finanzausschuss	Insbesondere Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Beiträge und sonstige Abgaben
2. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Insbesondere Schutz der Umwelt und Natur, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen
3. Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Insbesondere Förderung der gewerblichen und kommunalen Wirtschaft, des Tourismus und des Kurwesens
4. Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren	Insbesondere Förderung der Jugend und Senioren, Sozialwesen, Förderung von Menschen mit Behinderung, Kindertagesförderung, Betreuung der Schul-, Kultur- und Sporteinrichtungen, Kultur- und Sportförderung

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus drei Stadtvertretern zusammen. Seine Aufgaben bestimmen sich nach § 3 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz M-V.

Er tagt nichtöffentlich.

- (5) Es kann ein Seniorenbeirat und ein Kinder- und Jugendparlament gebildet werden. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 und 4 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 Satz 3 der KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1 im Sinne des § 12 Abs. 3 LBG-MV. Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVÖD entscheidet er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über:
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigungen in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
 - die Anordnung von Maßnahmen nach §176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB, § 22 DschG M-V) nicht ausgeübt werden soll, es sei denn wesentliche Planungsziele der Stadt stehen dem entgegen; in diesem Fall ist der Hauptausschuss zuständig.

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertreter über wesentliche Angelegenheiten der Verwaltung und mindestens einmal halbjährlich über Entscheidungen, die er nach § 22 Abs. 4 und 5 KV M-V getroffen hat.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 9

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Stadtvertretung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der erste und zweite Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat.
- (3) Die Stadträte erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form des zulässigen pauschalierten Höchstbetrages nach der Entschädigungsverordnung M-V.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
Sie ist bei der Ausübung ihrer Teilnahme- und Rederechte im Sinne des § 41 Abs. 3 KV M-V, sowie bei der Abgabe ihrer Stellungnahmen nach § 41 Abs. 4 KV M-V weisungsfrei. Die Gleichstellungsbeauftragte ist Teil der Stadtverwaltung und unterliegt der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören nach § 41 KV M-V insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen und Männer
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um gleichstellungsspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht vor der Stadtvertretung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu gleichstellungsspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Entschädigungsordnung

- (1) Die Stadt gewährt eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer pauschalierten funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der Höchstbeträge nach der Entschädigungsverordnung M-V gewährt. Den Empfängern von funktionsbezogener Aufwandsentschädigung wird keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an

Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse oder Fraktionen gewährt. Der Stadtvertretervorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 332,30 Euro im Monat. Die Stellvertreter des Stadtvertretervorstehers erhalten für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 v. Hundert der Entschädigung des Stadtvertretervorstehers. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 127,80 Euro im Monat.

- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, sowie der Fraktion, der sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,50 Euro, sofern keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird.
- (3) Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro, sofern nicht eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, und an Sitzungen der Fraktion, der sie angehören, die der Vorbereitung der Ausschusssitzung dienen, eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,50 Euro.
- (5) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichem Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,- Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,- Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern, soweit sie 500,- Euro überschreiten.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Doberan, im „OSTSEE-ANZEIGER“, 18209 Bad Doberan, Alexandrinenplatz 1a, bekannt gemacht. Das Bekanntmachungsblatt erscheint bei Bedarf. Die Vorankündigung der Veröffentlichung von Satzungen und Verordnungen erfolgt in der vorhergehenden Ausgabe des „OSTSEE-ANZEIGER“. Das Bekanntmachungsblatt wird in die Haushalte der Stadt Bad Doberan geliefert und kann einzeln oder im Abonnement bezogen werden.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen zu Wahlen werden in der „Ostsee-Zeitung“, Regionalausgabe Bad Doberan bekannt gemacht.
- (3) Vereinfachte Bekanntmachungen (z.B. Einladungen und Tagesordnungen der Sitzungen der Stadtvertreterversammlungen und deren Ausschüsse) erfolgen durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen der Stadt gemäß Abs. 6.
- (4) Satzungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut und gegebenenfalls mit voller

Genehmigung nach näherer Vorschrift des Absatzes 1 öffentlich bekannt zu machen. Umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen werden durch öffentliche Auslegung für die Dauer von zwei Wochen bzw. die Dauer sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Zeiträume bekannt gemacht. In diesem Falle ist am Ort der Auslegung zugleich der volle sonstige Wortlaut der betreffenden Satzung oder der Verordnung zur Einsichtnahme bereit zu halten. Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der Bekanntmachung nach Satz 1 angegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(5) Im Katastrophenfall sowie in Fällen höherer Gewalt, in denen die in Abs. 1 bis 2 genannten Publikationen nicht erscheinen, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen der Stadt Bad Doberan mit den in Abs. 4 festgelegten Fristen.

(6) Die amtlichen Aushangkästen der Stadt Bad Doberan befinden sich:

1. Bad Doberan, Ehm Welk-Straße, an der Kaufhalle
2. Bad Doberan, Thünenstraße, an der Kaufhalle
3. Bad Doberan, Fritz-Reuter-Straße, Ecke Clara-Zetkin-Straße
4. Bad Doberan, Severinstraße 6, am Rathaus
5. Althof, Am Dorfteich
6. Heiligendamm, Kühlungsborner Straße
7. Vorder Bollhagen, Hauptstraße
8. Parkentiner Landweg

(7) Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind in vollem Umfang nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Bad Doberan bekanntzumachen.

(8) Jedermann kann sich die Textfassungen des Ortsrechts kostenpflichtig zusenden lassen.

§ 13 Sprachform

Die Verwendung männlicher Funktionsbezeichnungen dient allein der sprachlichen Vereinfachung; eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts ist damit nicht verbunden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 5.2.2007 einschließlich aller *Änderungssatzungen* außer Kraft.

Bad Doberan, den 04.11.2011

Polzin
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entgegen § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stadt Bad Doberan, den 04.11.2010

Polzin
Bürgermeister

Siegel